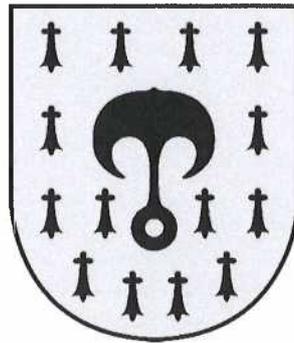


Gemeinde
Gutenberg



Flächenwidmungsplan-Änderung
Verfahrensfall lfd. Nr. 1.06

gem. § 38 StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

„Agri-PV-Anlage Eckweg“

- AUFLAGEENTWURF -
Stand: 24.09.2024

GZ: 120FG24

Graz – Gutenberg, September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut.....	1
§ 1 Geltungsbereich / Plangrundlage/ Verfasser.....	1
§ 2 Geplante Änderungen.....	1
§ 3 Auflage/ Rechtskraft	2
Verfahrensblatt.....	3
Planwerk	4-5
ERLÄUTERUNGSBERICHT	5
1. Rechtssituation/ Ausgangslage	5
2. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....	8
3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	8
4. Strategische Umweltprüfung (SUP).....	8
5. Begründungen/ Erläuterungen	9
6. Beilagen	9

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	geständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PV	Photovoltaik
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen
sh	siehe
SK	Sachbereichskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE GUTENBERG**GZ:**.....

Gutenberg,

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.06 mit der Bezeichnung „Agri-PV-Anlage Eckweg“ gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023– **öffentliche Auflage**

WORTLAUT

Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg am 24.09.2024 beschlossene öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.06 samt Planwerk gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023, öffentlich aufzulegen in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 (mind. 8 Wochen).

§ 1**GELTUNGSBEREICH / PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER**

Das Planwerk (Ist/Soll-Darstellung zum Flächenwidmungsplan), basierend auf der Planunterlage des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Gutenberg (digitale Katastermappe (DKM), Stand: 13.10.2018), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, vom 24.09.2024, GZ: 120FG24, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung im Maßstab M 1:5.000 dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2**GEPLANTE ÄNDERUNGEN**

- (1) Für die Teilfläche die Grundstücke Nr. 207/3 und 207/4, KG 68215 Garrach, wird im gesamtflächenmäßigen Ausmaß von ca. 20.247 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) eine Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt.
- (2) Für Teilflächen der Grundstücke Nr. 208/2, KG 68215 Garrach, wird im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 21.202 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) eine Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva [LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt.

- (3) Die zeitlich aufeinander folgende Nutzung – Freiland tritt mit der nachweislichen Aufgabe der Nutzung als Energieerzeugungsanlage (keine weitere Lieferung von elektrischem Strom in das Netz) ein. Die Rückbauverpflichtung der Anlage ist damit verbunden.
- (4) Ergänzend wird für die Grdste. Nr. 19/1, 378 und 379/1, KG 68215 Garrach, die Geruchszone gemäß § 27 (2) StROG 2010 ersichtlich gemacht.

§ 3

AUFLAGE/ RECHTSKRAFT

- (1) Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024 in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 statt (mind. 8 Wochen). In die Auflageunterlagen kann im Gemeindeamt Gutenberg öffentlich Einsicht genommen werden.
- (2) Die Verordnung tritt nach Genehmigung mit Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.



Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Ing. Vinzenz Mautner

VERFAHRENSBLATT

**GEMEINDE GUTENBERG
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG VF. Ifde. Nr. 1.06**

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
Kundmachung vom <u>11.10.2024</u>	Zahl: <u>4/2024</u>
Anschlag am <u>11.10.2024</u>	Datum: <u>24.09.2024</u>
Abnahme am	Rundsiegel Für den Gemeinderat der Bürgermeister 
Öffentliche Auflagefrist vom 14.10.2024 bis 16.12.2024 (mind. acht Wochen)	ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (7) StROG 2010) Zahl: Datum:
	Rundsiegel Für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 38 (9) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010)
Bescheid vom GZ:	Kundmachung vom Anschlag am Abnahme am Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 vd DI MAXIMILIAN PUMPERNIG
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9

GZ: 120FG24 Graz, 24.09.2024

Geschäftszahl Ort Datum Unterschrift/Rundsiegel



GEMEINDE GUTENBERG

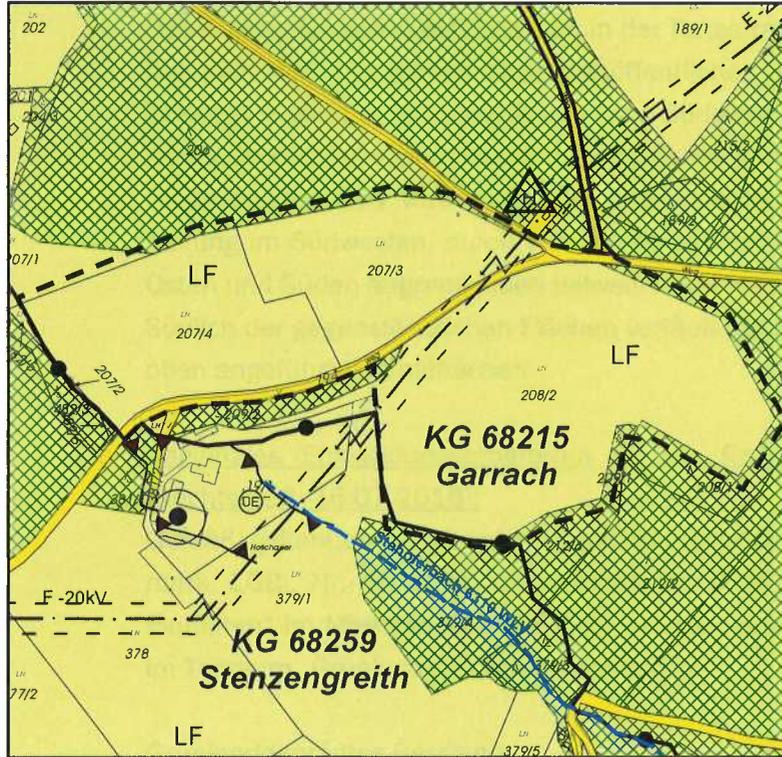
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Verfahrensfall lfd. Nr. 1.06 "Agri-PV-Anlage Eckweg"

IST/SOLL-Darstellung



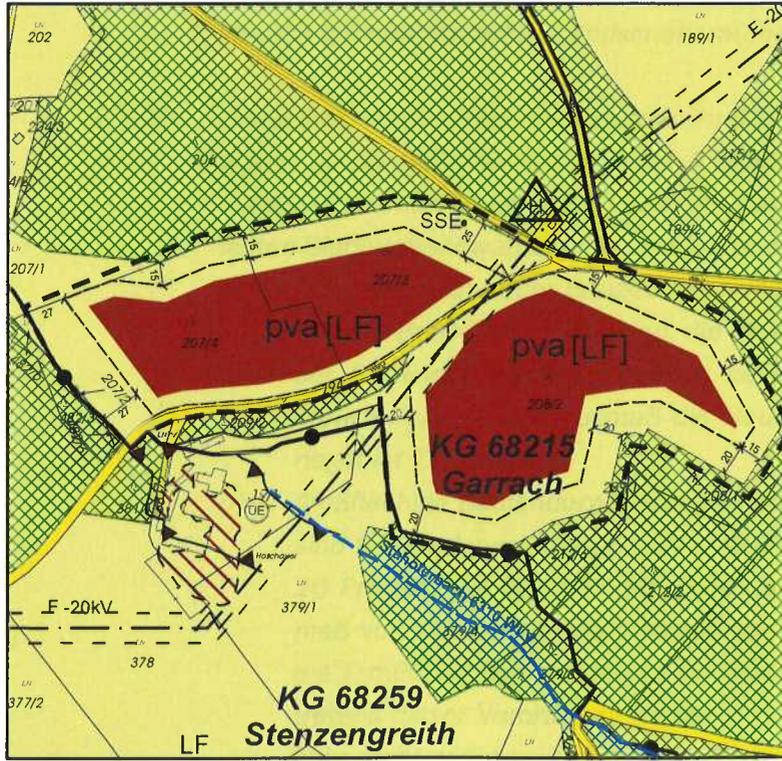
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)



Legende

- Geltungsbereich
- Sondernutzung im Freiland
eva = Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen
pva = Photovoltaik
- Baulandbereiche mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gem. § 33 (1) StROG 2010
- Wald
- Brauner Hinweisbereich
UE = Überflutung
- Gerinne (Stahoferbach 6310 WLV)
- Katastralgemeindegrenze
- Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



- Hochbehälter
- Tierhaltungsbetrieb (Geruchszahl G<20)
- Geruchszone gemäß § 27 (2) StROG 2010

Sonstige Planinhalte siehe Legende zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Gemeinde:



Planverfasser:



GZ: 120FG24

Bearb.: Ja/Wü

Stand: 24.09.2024

1:5 000

0 25 50 100 150 200 Meter



staatlich befugte und beideseitige Zwiotechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
Dl Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwaberg
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE

1.1 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde 68215 Garrach, nordwestlich und südöstlich der Gemeindestraße (öffentliches Gut, Grdste. Nr. 794, KG 68215 Garrach, Eckweg) in einer in Richtung Süden bzw. Südosten abfallenden Hanglage. Die gegenständlichen Grundstücke sind derzeit unbebaut und werden diese landwirtschaftlich genutzt. Der Umgebungsbereich wird durch die angrenzende landwirtschaftliche Hofstelle (mit Tierhaltung im Südwesten, durch vereinzelte zeilenförmige Gehölzbestände sowie im Norden, Osten und Süden angrenzenden teilweise zusammenhängende Waldflächen geprägt. Südlich der gegenständlichen Flächen verläuft der Starhoferbach, vorwiegend innerhalb der oben angeführten Waldflächen.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016):

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Grünlandgeprägtes Bergland:

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig: Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen für Erweiterungen von bestehenden Betrieben im Bauland, die für ihren Standort im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde topografiebedingt keine Entwicklungspotentiale vorfinden, im dafür erforderlichen Ausmaß die Neuausweisung von Gewerbegebiet, Industriegebiet 1 oder 2;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.*

3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Aufgrund der vorgesehenen Festlegung einer Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbereich **nicht** zu.

Es befinden sich **keine** Vorrangzonen im Nahbereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Oststeiermark kann daher **nicht** erkannt werden.

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen sind im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Gutenberg, insbesondere im Entwicklungsplan Nr. 1.00 idgF **keiner** gesonderten Festlegung zugeordnet. Es bedarf daher einer gleichzeitigen Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes (VF lfde. Nr. 1.03) und wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

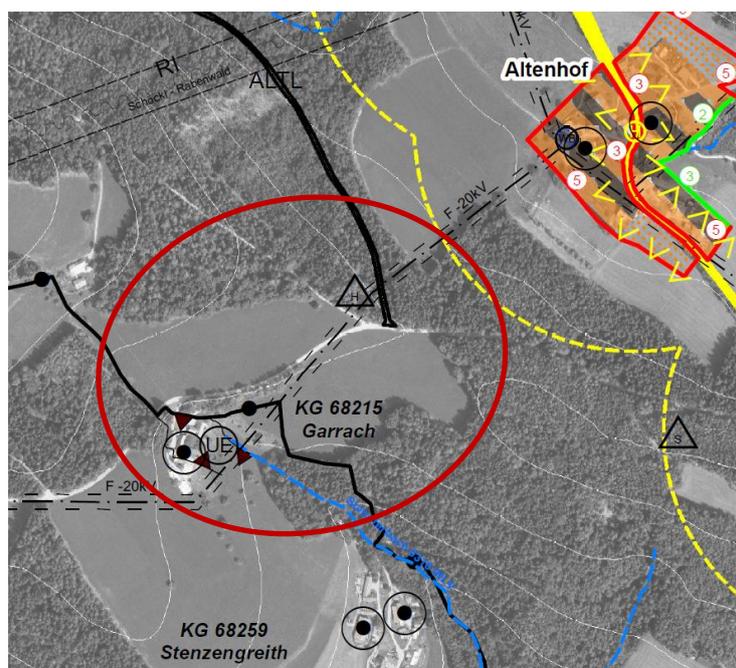


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem gelt. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg, unmaßstäblich

Der gegenständliche Bereich liegt im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes nördlich bzw. südlich der bestehenden Gemeindestraße und liegen die Festlegungen dieses Änderungsverfahrens außerhalb von Ausschlusszonen gemäß gleichzeitig in Auflage befindlichen Sachbereichskonzeptes. Aufgrund der geplanten Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist mit keinem Verlust von Boden auszugehen und steht dieses Änderungsverfahren im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde Gutenberg. Somit ist die Errichtung der Agri-PV-Anlage mit den geltenden Festlegungen des Sachbereichskonzeptes hinsichtlich des Bodenverbrauches zu vereinbaren. Weiters ist unter Berücksichtigung und Umsetzung der nachfolgenden

Kriterien die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für PV-Freiflächenanlagen (pva) zulässig:

- Prüfung einer anzustrebenden Mehrfachnutzung durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen);
 - ➔ Bei der ggst. Agri-PV-Freiflächenanlage ist eine Mehrfachnutzung vorgesehen. Die derzeitige Bewirtschaftung (Grünland) soll nach dem Bau der PV-Anlage unverändert fortgeführt werden (kein Flächenverlust).
- Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;
 - ➔ Der Nachweis ist dem ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfd. Nr. 1.03 zu entnehmen.
- Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen für bestehende Infrastruktureinrichtungen;
 - ➔ Aufgrund der Lage, der topographischen Verhältnisse und Entfernung zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Gemeindestraße im Nahbereich) sowie die bestehende 20 kV-Hochspannungsfreileitung mit der zugehörigen Leitungsschutzzone ist mit keinen unververtretbaren Auswirkungen zu rechnen.
- Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage¹;
 - ➔ Diese Regelung ist zwischen Gemeinde und Grundeigentümern auf zivilrechtlicher Ebene zu treffen.
- Abklärung mit der örtlichen Jägerschaft hinsichtlich Verträglichkeit zu Wildbeständen und Wildwechsel (Wildwanderungen);
 - ➔ Die Abklärung mit der Jägerschaft erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auflage.

1.4 Festlegungen im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im geltenden 1. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gutenberg derzeit als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) festgelegt. Weiters sind im gegenständlichen Bereich die bestehende 20 kV-Hochspannungsfreileitung, ein Hochbehälter und der braune Hinweisbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung (Überschwemmung – UE), neben den umgebenden Waldflächen, ersichtlich gemacht.

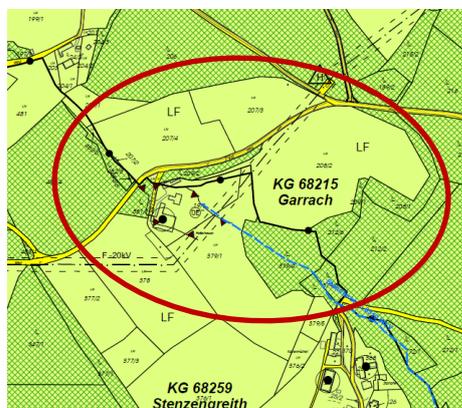


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg, unmaßstäblich

¹ Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der jeweilige Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers vollständig und fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es werden **keine** privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen, da die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland erfolgt und somit die derzeitigen Bestimmungen des § 34ff StROG 2010 **nicht** anzuwenden sind.

3. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum zeitgleich in Auflage befindlichen ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 1.03 verwiesen.

Die Auflageentwürfe (ÖEK und FWP) einschließlich den zugehörigen Erläuterungsberichten sind für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Rechtzeitig eingelangte und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach der Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Unterlagen der Änderung dem Amt der Stmk. Landesregierung ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (und ÖEK) mit sämtlichen Planungsbestandteilen und den Erläuterungsbericht kann bei der Gemeinde Gutenberg während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)²

Im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 1.02 wird die geforderte Prüfung (SUP) durchgeführt und wird an dieser Stelle auf den dortigen Verordnungstext samt Erläuterungsbericht (Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 120FG24 vom 24.09.2024) verwiesen. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Aus der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung erwachsen **keine** neuen Erkenntnisse, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden.

² Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

5. BEGRÜNDUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN

Im gegenständlichen Bereich, nördlich und südlich der Gemeindestraße (Eckweg), wird im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gutenberg eine Sondernutzung im Freiland für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage festgelegt. Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Gutenberg zur Erreichung einer signifikanten Erhöhung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt dies somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlagen (Agri-PV) auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert und die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt betrieben werden kann und somit im Sinne des EAG ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz erreicht wird. Bezüglich der vorgesehenen Errichtung der PV-Freiflächenanlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 41 (Gebiete des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes) ist bereits eine Vorabstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung Oststeiermark, Wasser-, Umwelt- und Baukultur erfolgt. Unter dem Vorbehalt, das angrenzende bzw. randlich liegende Landschaftselemente (Waldflächen) erhalten bleiben, sowie eine zusätzliche Bepflanzung im Westen erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Schutzzweck des Gebietes **nicht** ergibt.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage gem. den Bestimmungen des § 33 (3) Z.1 StROG 2010.

Eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors ist nicht erforderlich, da **keine** Wohnbaulandneufestlegung erfolgt.

6. BEILAGEN

- 6.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark (unmaßstäblich)
- 6.2 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung/Entwicklungsplan, VF lfde. Nr. 1.03
- 6.3 Deckplan zum Tierhaltungsbetrieb nach Jahresgeruchsstunden

6.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark (unmaßstäblich)

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1), REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

VORRANGZONEN § 5

Legende

-  Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Rohstoffvorrangzonen
-  Grünzonen

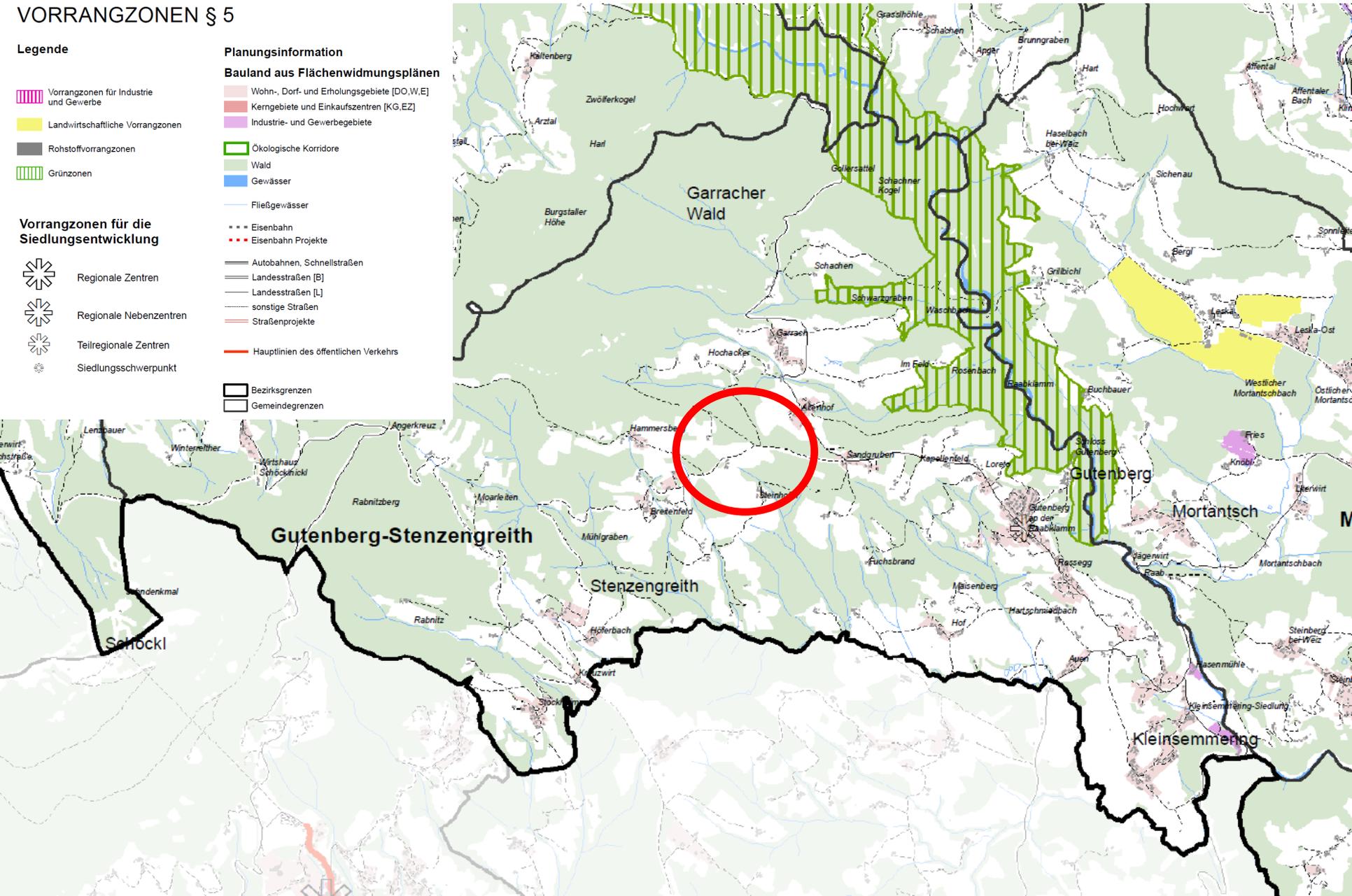
Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

-  Regionale Zentren
-  Regionale Nebenzentren
-  Teilregionale Zentren
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

-  Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
-  Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Ökologische Korridore
-  Wald
-  Gewässer
-  Fließgewässer
-  Eisenbahn
-  Eisenbahn Projekte
-  Autobahnen, Schnellstraßen
-  Landesstraßen [B]
-  Landesstraßen [L]
-  sonstige Straßen
-  Straßenprojekte
-  Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
-  Bezirksgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Anlage 2), REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

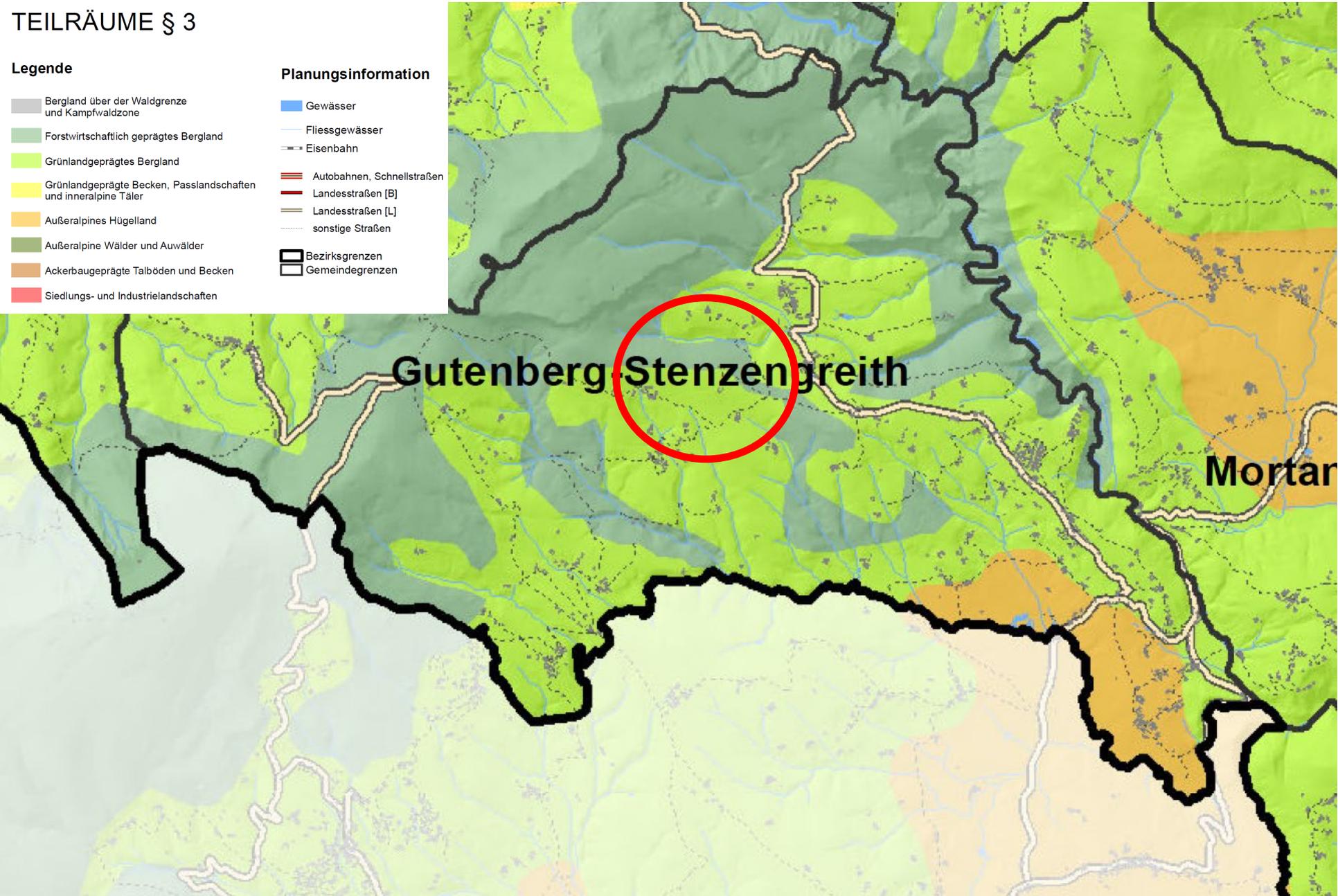
TEILRÄUME § 3

Legende

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften

Planungsinformation

- Gewässer
- Fliessgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



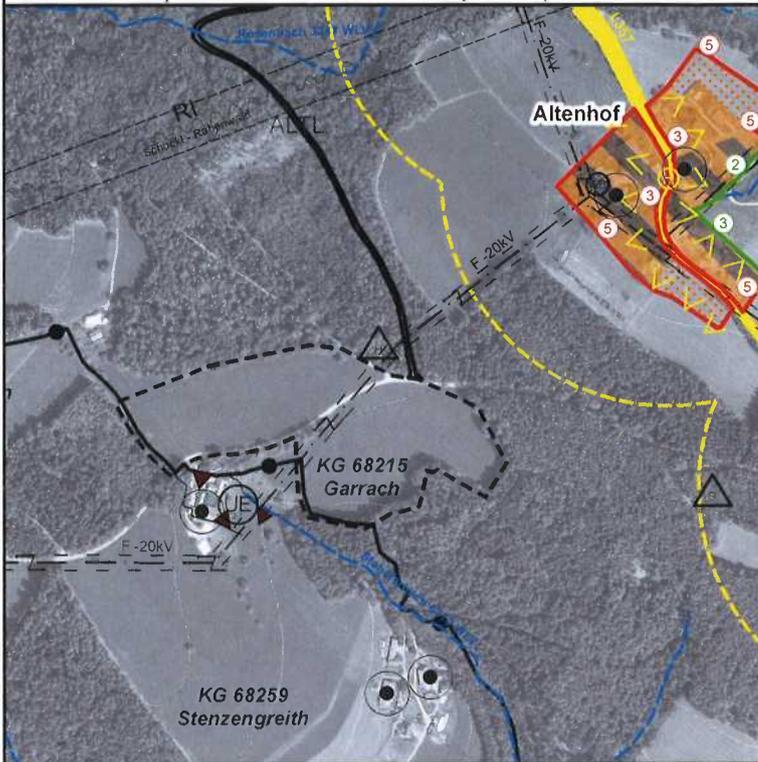
6.2 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung/Entwicklungsplan, VF lfde. Nr. 1.03 (unmaßstäblich)

GEMEINDE GUTENBERG

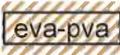
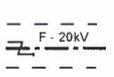
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes
Verfahrensfall lfd. Nr. 1.03 "Agri-PV-Anlage Eckweg"



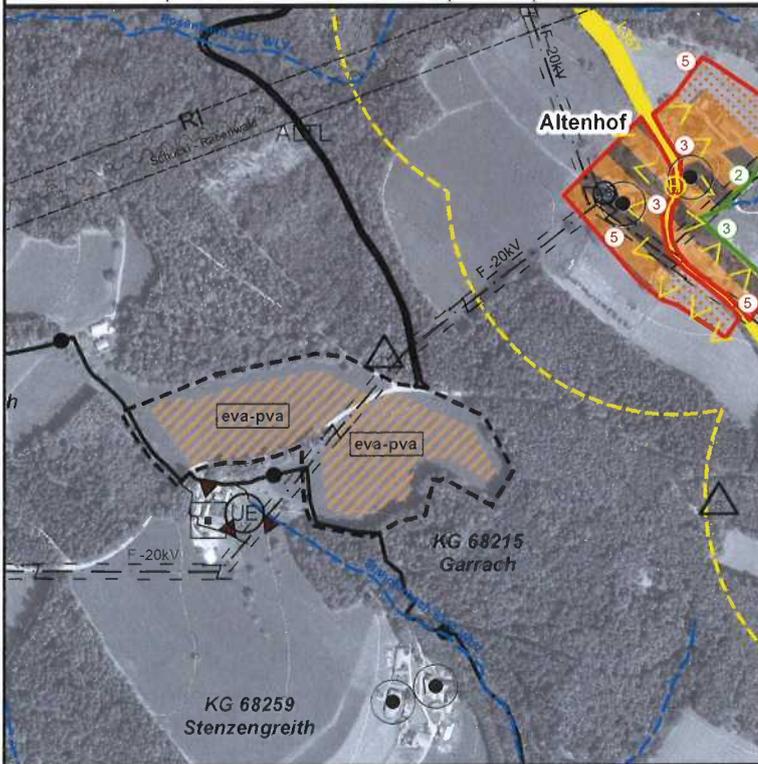
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 117/2017)



Legende

-  Geltungsbereich
-  Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) - Photovoltaikanlage (pva)
-  Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Bestand
-  Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Potenzial
-  Gebiet mit baul. Entwicklung Bereich mit 2 Funktionen zB Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen
- Entwicklungsgrenzen**
-  Siedlungspolitisch absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
-  Naturräumlich absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
-  Tierhaltungsbetrieb
-  kein mittels GRAL zu berechnender Tierhaltebetrieb (Rinderhaltung) gem. § 27 (1) StROG 2010
-  Gerinne (Stahoferbach 6310 WLV)
-  Katastralgemeindengrenze
-  Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone
-  Hochbehälter
-  Höhenschichten (20m)

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023)



Sonstige Planinhalte siehe Legenden zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg



GZ: 120FG24
Bearb.: Ja/Wü
Stand: 24.09.2024

1:10 000



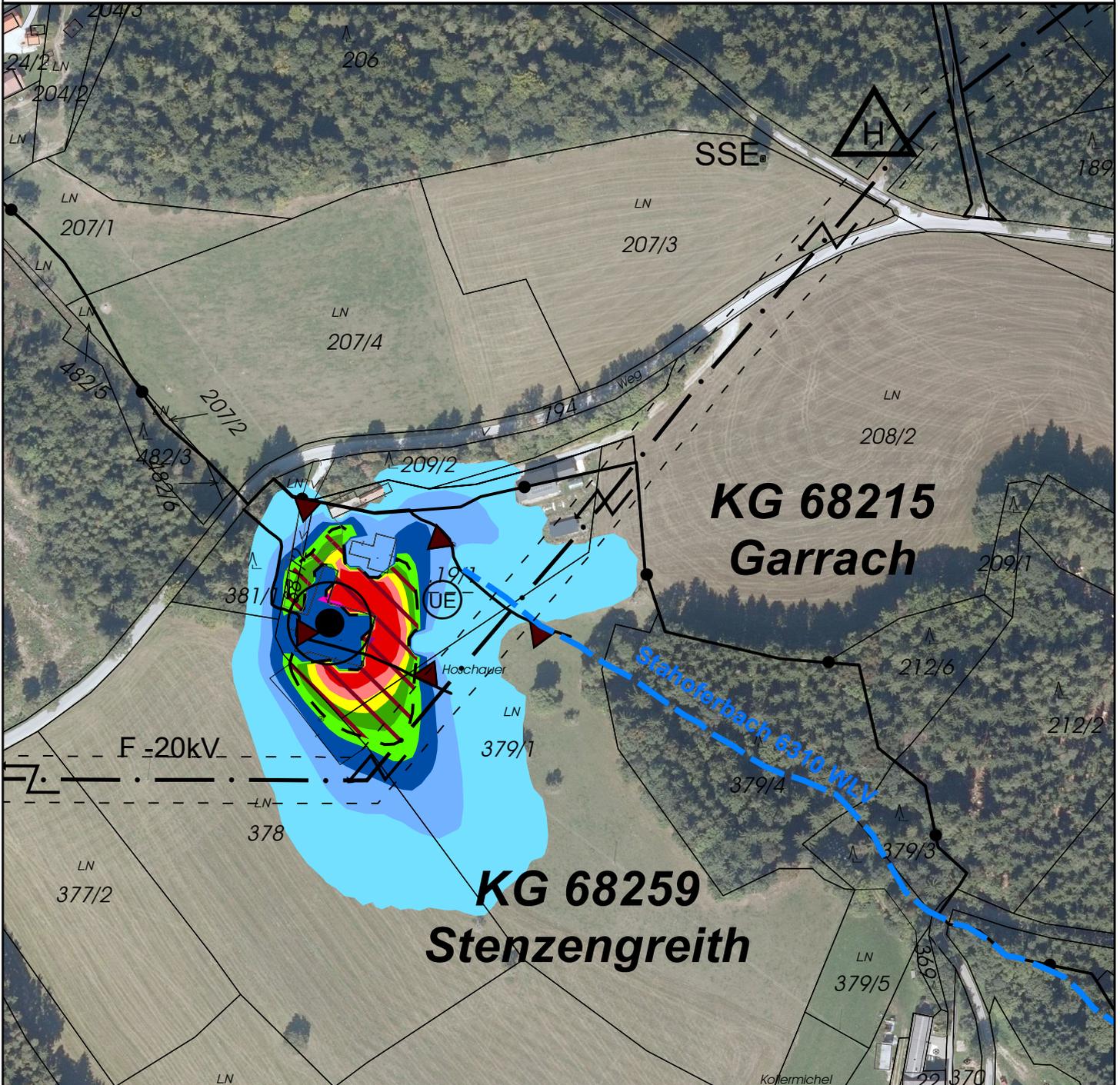
staatlich befugte und beideseite Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170, Fax. 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

6.3 Deckplan zum Tierhaltungsbetrieb nach Jahresgeruchsstunden

GEMEINDE GUTENBERG

Flächenwidmungsplan Nr. 1.00
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.06 "Agri-PV-Anlage Eckweg"
Deckplan zum Tierhaltungsbetrieb



Legende Jahresgeruchsstunden gem. Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023 §6 (3)

Jahresgeruchsstunden in %	25 - 34,9	55 - 64,9	85 - 94,9	Tierhaltungsbetrieb (Symboldarstellung)
5 - 14,9	35 - 44,9	65 - 74,9	95	
15 - 24,9	45 - 54,9	75 - 84,9	>95	
			Geruchszone gem. § 27 (2) StROG 2010	

Sonstige Planinhalte siehe Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg.



GZ: 120FG24
Bearb.: Ja/Wü
Stand: 24.09.2024
Orthofoto v. 25.09.2021

1:2 500

0 12,5 25 50 75 100 Meter



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
Dl. Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner